

RA Mag. Nikolaus Bauer
Gonzagagasse 11/DG
1010 Wien
Tel: 523 38 33

**SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE
PROBLEME DER FACHAUSBILDUNG FÜR
KLINISCHE PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN
UND GESUNDHEITSPSYCHOLOGINNEN UND –PSYCHOLOGEN**

(ZUSAMMENFASSUNG DES VORTRAGES VOM 23.01.2007)

1. Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz:

Gem. § 6 Psychologengesetz hat der Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz durch eine **psychologische Tätigkeit** im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens zu erfolgen. Diese Tätigkeit ist kein „Praktikum“, sondern ist auf der Basis eines Dienstvertrages oder einer anderen Vertragsvariante mit dem jeweiligen Dienstgeber zu erbringen. Praktikanten und Volontäre schulden keine Arbeitsleistung. Die im Rahmen des Erwerbs der praktischen fachlichen Kompetenz zurückzulegende Tätigkeit soll aber gerade aus einer fachspezifischen Arbeit im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens vor sich gehen. Deshalb ist die Absolvierung eines Praktikums oder Volontariats nicht ausreichend.

2. „Tätigkeit“:

Die oben erwähnte Tätigkeit kann im Rahmen von verschiedenen vertraglichen Verhältnissen erbracht werden. Zu denken ist an ein Dienstverhältnis, ein freies Dienstverhältnis und theoretisch auch die Tätigkeit als neue Selbstständige. Der letzte Fall wird nachstehend nicht behandelt, weil eine selbständige Tätigkeit mit dem Ausbildungscharakter des Verhältnisses nicht vereinbar erscheint.

a) Dienstverhältnis:

Ein Dienstverhältnis ist durch die in der Judikatur herausgebildeten Kriterien wie insbesondere Weisungsgebundenheit, Eingliederung in die betriebliche Organisation des Dienstgebers, Verwendung der Betriebsmittel des Dienstgebers sowie Verpflichtung zur Einhaltung von Dienstzeiten gekennzeichnet.

b) freies Dienstverhältnis:

Die Kriterien entsprechen im Wesentlichen den unter a) dargestellten, allerdings liegt keine persönliche Abhängigkeit und keine Weisungsgebundenheit vor. Abläufe und Arbeitszeiten können selbst geregelt und geändert werden.

3. Welche Möglichkeiten gibt es, praktische fachliche Kompetenz im Sinne des § 6 Psychologengesetz zu erwerben?

Aus der auf der Homepage des BÖP zur Verfügung gestellten Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 2.1.2006 ergibt sich, dass gem. § 4 Abs 1 Z 4 ASVG zwingend eine Vollversicherung für Personen zum Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz besteht. Das bedeutet, dass diese Personen aufgrund des Gesetzes jedenfalls pensionsversichert, unfallversichert und krankenversichert sein müssen. Die Kosten für die Sozialversicherung sind seitens des jeweiligen Dienstgebers zu tragen. Dieser hat auch die Meldung an die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse vorzunehmen.

Die Bemessungsgrundlage für die zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach folgenden Kriterien:

a) Dienstverhältnis:

Der Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz wird im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbracht. Für die Tätigkeit wird aufgrund des Kollektivvertrags (BAGS) ein angemessenes Entgelt geschuldet und auch bezahlt. Die Sozialversicherungsbeiträge bemessen sich nach dem bezahlten Entgelt.

b) es wird kein Entgelt bezahlt:

Im Rahmen einer entgeltlosen Beschäftigung beträgt die monatliche Beitragsgrundlage € 609,30. Auf dieser Basis sind vom Dienstgeber die Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen.

c) es wird ein geringer Betrag bezahlt:

Grundsätzlich ist jeder Betrag als Entgelt vereinbar. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass nach den einschlägigen Bestimmungen des Kollektivvertrags jedenfalls ein angemessenes Entgelt geschuldet wird. Die Sozialversicherungsbeiträge sind auf der Grundlage des tatsächlich vereinbarten Entgelts zu entrichten. Die Bestimmungen zur Geringfügigkeitsgrenze kommen im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen. Aufgrund der zuvor zitierten Bestimmung des ASVG sind auch Personen, die ein geringeres Entgelt beziehen, jedenfalls vollversichert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich eines Dienstverhältnisses nur bei Vereinbarung eines solchen (und nicht beim freien Dienstvertrag oder bei den neuen Selbstständigen) zum Tragen kommen. Das bedeutet, dass hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses entsprechender Versicherungsschutz besteht. Ebenso werden nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses Zeiten, die im Krankenstand oder Urlaub verbracht werden, ausbezahlt. Im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses werden nur jene Zeiten bezahlt, in denen tatsächlich Arbeitsleistung erbracht wird.

Da die zuvor erwähnten Varianten sämtlich Vertragsverhältnisse zum Gegenstand haben, in deren Rahmen Arbeitsleistungen zu erbringen sind und eine Vollversicherung in der Sozialversicherung besteht, ist der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosenunterstützung unzulässig und gesetzwidrig.